

**Anlage zur
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

**Master-Studiengang Bauingenieurwesen
Infrastruktur und Verkehrsbauten**

Inhaltsübersicht

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen	2
1.1 Dauer und Gliederung des Studiums	2
1.2 Zulassungskommission ö	2
1.3 Zulassungsvoraussetzungen ö ö ö ö ö ö ö ö ö ö ö ö ö ö ö ö ö	2
1.4 Abschluss	2
1.5 Module	3
1.6 Prüfungsleistungen	3
1.7 Master-Thesis	3
1.8 Teilzeitstudium	3
1.9 Weiterbildung ö ..	3
1.10 Zuteilung von Modulnummern ö ..	4
2 Studienplan des Master-Studiums	5
3 Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistungen Å Å Å Å Å Å	6
3.1 Modulkatalog ö	6
3.2 Erläuterungen zu den Tabellen ö .	8
4 Inkrafttreten	8

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium umfasst drei Semester einschl. Prüfungszeiten und der Master-Thesis. Es endet mit der Master-Prüfung.
- (2) Studienbeginn ist das Sommersemester.
- (3) Der Studiengang gliedert sich in Pflichtmodule und zwei Wahlblöcke (Infrastruktur und Verkehrsbauten) mit Wahlpflichtmodulen. Grundsätzlich ist von den Studierenden ein Block zu wählen. Innerhalb dieses Blockes sind mindestens 30 ECTS-Punkte nachzuweisen; maximal 12 ECTS-Punkte können aus dem jeweils anderen Block realisiert werden. Zusätzlich nachgewiesene ECTS-Punkte können auf Antrag auf dem Master-Zeugnis informativ ausgewiesen werden; sie werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

1.2 Zulassungskommission

- (1) Der Fachbereich BI bildet eine Zulassungskommission. Sie ist das für die Zulassung zuständige Gremium. Der Zulassungskommission obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Festlegung der spezifischen Zulassungsvoraussetzung
- Festlegung und Durchführung von Eingangsprüfungen
- Durchführung der Zulassung zum Studium

- (2) Der Zulassungskommission gehören an:

- eine Professorin oder ein Professor als vorsitzendes Mitglied
- zwei weitere Professorinnen oder Professoren
- eine Studierende/ ein Studierender des Fachbereichs
- ein Mitglied des Fachbeirates BI (AGV-Bau Saar bzw. IKS)

Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertretung gewählt. Die Stellvertretung im Vorsitz muss von einer Professorin bzw. einem Professor übernommen werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

1.3 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Master-Studium gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Der Bachelor-Abschluss Bauingenieurwesen mit mind. 210 ECTS-Punkte, der Abschluss Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen (FH) oder ein vergleichbarer Abschluss. Wenn die geforderten ECTS-Punkte nicht nachgewiesen werden können, werden entsprechende Ausgleichsleistungen von der Zulassungskommission definiert.
- (2) Ausländische Studierende haben gute deutsche Sprachkenntnisse durch den TestDaF oder ein gleichwertiges Zertifikat nachzuweisen.

1.4 Abschluss

Mit Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad ~~s~~Master of Engineering (MEng)%~~ver~~liehen.

1.5 Module

- (1) Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. Der Modulkatalog ist als Anhang beigefügt.
- (2) In dem Modul sTeamprojekt%(BIMA 920) ist in Gruppen von i.d.R. 3 Studierenden ein Projekt zu erarbeiten, das auf den Inhalt von mindestens zwei Modulen aus den Wahlblöcken ausgerichtet ist. Die dort Lehrenden betreuen und beurteilen das Projekt in gemeinsamer Abstimmung.
- (3) Neben den ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen definiert der Fachbereich BI jährlich ein aktuelles Angebot an sSonstigen Wahlpflichtfächern%(BIMA 1050 und 1080) innerhalb der jeweiligen Wahlblöcke.

1.6 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern bewertet. Bei Verhinderung bestimmt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Vertreterin/einen Vertreter.
- (2) Durch Anwesenheit bei der Bekanntgabe der Aufgaben einer Prüfungsleistung erkennt der Prüfling an, dass ihm leistungsmindernde Umstände, die von ihm nicht zu vertreten sind, nicht vorliegen und dass er prüfungsfähig ist.

1.7 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis kann frühestens im 10. Semester begonnen werden.
- (2) Vor Beginn der Master-Thesis müssen mindestens 50 Leistungspunkte aus den Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studienganges nachgewiesen werden.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt i.d.R. 4 Monate.
- (4) Die Master-Thesis schließt mit einem Kolloquium ab.
- (5) Die Master-Thesis ist i.d.R. von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen.
- (6) Wird eine Master-Thesis von Lehrbeauftragten oder einer Professorin/ einem Professor aus einem anderen Fachbereich betreut, ist eine Professorin/ ein Professor des Fachbereiches Bauingenieurwesen als Zweitbetreuer zu nennen.
- (7) Die Master-Thesis kann auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule für Technik und Wirtschaft angefertigt werden, wenn die erforderliche Betreuung durch die zuständige Professorin/ den zuständigen Professor gewährleistet ist.

1.8 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen laut § 8a ImO erfüllt sind.
- (2) Die Studienzeit beträgt dabei i.d.R. sechs Semester.
- (3) Ein individueller Studienplan ist mit dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu vereinbaren.

1.9 Weiterbildung

Einzelne Module können im Sinne der Weiterbildung gemäß IWW-Ordnung belegt werden. Über den erfolgreichen Abschluss stellt der Fachbereich eine entsprechende Bescheinigung aus.

1.10 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach folgendem System versehen:

Einteilung in Modulnummernbereiche

Modulnummer	Beschreibung
BIMA 800 . BIMA 1080	Module des Masterstudiums

Dabei steht das Kürzel BIMA für den Studiengang Bauingenieurwesen (Master) und die erste Ziffer bzw. die ersten beiden Ziffern für das Semester.

2 Studienplan des Master-Studiums

Der Ablauf des Studiums erfolgt gemäß dargestelltem Studienplan, wobei für die einzelnen Module die zugehörigen Leistungspunkte angegeben sind.

8. Semester	9. Semester	10. Semester
Pflichtmodule		
Mathematik III 6	Planungsrecht Genehmigungsabläufe 6	Fremdsprache Kommunikationstechn. 4
Wirtschaft und Recht 8	Teamprojekt 4	Master-Thesis 20

Wahlblock 1: Infrastruktur		
Gewässerentwicklung Seminarprojekt 6	Entsorgungsmanagem. Ressourcenwirtschaft 6	Energieversorgung Erneuerbare Energien 6
Schienengebundener Verkehr 6	Hochwasserrisiko- Management 6	Regenwasserbehandl. Kanalerneuerung 6
Weitergehende Abwasserreinigung 6	Straßenentwurf Studienprojekt 6	Sonstiges Wahlpflichtfach 3

Wahlblock 2: Verkehrsbauten		
Brückenentwurf Studienprojekt 6	Finite Elemente 6	Erhaltung von Verkehrsbauten 6
Geotechnik III Spezialtiefbau 6	Stahl- und Verbund- brückenbau 6	Massivbrückenbau 6
Neue Materialien Nicht-lin. Tragverhalten 6	Tunnelbau 6	Sonstiges Wahlpflichtfach 3

Ein Wahlblock ist grundsätzlich zu wählen. Innerhalb dieses Blockes sind mindestens 30 ECTS-Punkte nachzuweisen; maximal 12 ECTS-Punkte können aus dem jeweils anderen Block realisiert werden. Zusätzlich nachgewiesene ECTS-Punkte können auf Antrag auf dem Master-Zeugnis informativ ausgewiesen werden; sie werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

3 Modulkatalog mit Prüfungsarten und Prüfungsleistungen

Für alle Module gilt:

- (1) Die Bewertung erfolgt in Noten.
- (2) Der Zeitpunkt der Prüfungen ist generell nach den Vorlesungen
- (3) Die erstmalige Prüfung der Module findet in dem Semester statt, in dem die Module gelesen werden.
- (4) Die Studierenden sind zu dem jeweils ersten Prüfungstermin angemeldet.

3.1 Modulkatalog

8. Semester (Pflichtmodule)								
Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-PUNKTE	Art	Prüfungs-vorleistung	Form	Wieder-holung
810	Mathematik III	P	4	6	V/Ü	Nein	K	S
820	Wirtschaft und Recht	P	6	8	V/Ü	Nein	K	S

8. Semester (Wahlblock1: Infrastruktur)								
Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-PUNKTE	Art	Prüfungs-vorleistung	Form	Wieder-holung
830	Gewässerentwicklung Seminarprojekt	WP	4	6	Sem	Nein	PA	J
840	Schienegebundener Verkehr	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S
850	Weitergehende Abwasserreinigung	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S

8. Semester (Wahlblock 2: Verkehrsbauten)								
Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-PUNKTE	Art	Prüfungs-vorleistung	Form	Wieder-holung
860	Brückenentwurf Studienprojekt	WP	4	6	P	Nein	PA	J
870	Geotechnik III Spezialtiefbau	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S
880	Neue Materialien Nicht-lineares Tragverhalten	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S

9. Semester (Pflichtmodule)								
Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-PUNKTE	Art	Prüfungs-vorleistung	Form	Wieder-holung
910	Planungsrecht Genehmigungs-abläufe	P	4	6	V/Ü	Nein	K	S
920	Teamprojekt	P	2	4	P	Nein	PA	J

9. Semester (Wahlblock1: Infrastruktur)								
Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-PUNKTE	Art	Prüfungs-vorleistung	Form	Wieder-holung
930	Entsorgungs-management Ressourcenwirtschaft	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S
940	Hochwasserrisiko-management	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S
950	Straßenentwurf Studienprojekt	WP	4	6	P	Nein	PA	J

9. Semester (Wahlblock 2: Verkehrsbauten)								
Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-PUNKTE	Art	Prüfungs-vorleistung	Form	Wieder-holung
960	Finite Elemente	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S
970	Stahl- und Verbund-brückenbau	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S
980	Tunnelbau	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S

10. Semester (Pflichtmodule)								
Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-PUNKTE	Art	Prüfungs-vorleistung	Form	Wieder-holung
1010	Fremdsprache Kommunikations-technik	P	4	4	V/ Sem	Nein	K	S
1020	Master-Thesis	P	0	20				

10. Semester (Wahlblock1: Infrastruktur)								
Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-PUNKTE	Art	Prüfungs-vorleistung	Form	Wieder-holung
1030	Energieversorgung Erneuerbare Energien	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S
1040	Regenwasserbehand. Kanalerhaltung	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S
1050	Sonstiges Wahl-ECTS-Punktepflichtfach	WP	2	3	V/Ü	Nein	K	S

10. Semester (Wahlblock 2: Verkehrsbauten)								
Modul-Nr. BIMA	Modulname	Modul-art	SWS	ECTS-PUNKTE	Art	Prüfungs-vorleistung	Form	Wieder-holung
1060	Erhaltung von Verkehrsbauten	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S
1070	Massivbrückenbau	WP	4	6	V/Ü	Nein	K	S
1080	Sonstiges Wahlpflichtfach	WP	2	3	V/Ü	Nein	K	S

3.2 Erläuterungen zu den Tabellen

Art	Art der Veranstaltung: V = Vorlesung; Ü = Übungen/Labore; P = Projekt; Sem. = Seminar
Form	Form der Prüfungsleistung: K = Klausur; PA = Projektarbeit;
ECTS-PUNKTE	Leistungspunkte nach ECTS
Modulart	P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul
Prüfungsvorleistungen	Angabe über notwendige Vorleistungen zur Zulassung zur Prüfung eines Moduls
SWS	Semesterwochenstunden
Wiederholung	Termin der Wiederholung der Prüfung: S = je Semester; J = je Studienjahr

4 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge tritt zum 01.10.2008 in Kraft.